

TuS 1860  
Magdeburg-Neustadt e.V.



Wahl- und Versammlungsordnung

Gültig ab: 01.04.2018

### **§ 1 Versammlungsordnung - Sitzungsleitung**

Grundsätzlich werden alle Versammlungen und Sitzungen vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes einberufen, geleitet und geschlossen. Diese Leitung und Schließung kann auf ein Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes übertragen werden.

Ist bei einer Sitzung, Versammlung oder Tagung weder der Vorsitzende noch einer der satzungsgemäßen Vertreter anwesend oder/und ist ein anderer Versammlungsleiter nicht ausdrücklich bestellt, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

### **§ 2 Versammlungsordnung - Anwesenheit**

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Beschlussfähigkeit.

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung.

### **§ 3 Versammlungsordnung - Wahlberechtigung**

Wahlberechtigung und Beschlussverfahren ergeben sich aus den § 8 der Satzung.

Alle Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagungsordnungspunkte im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche, ohne Rücksicht auf die erschienenen Teilnehmer, beschlussfähig.

### **§ 4 Versammlungsordnung - Abstimmungsreihenfolge**

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.

## **§ 5 Versammlungsordnung - Gegenanträge**

Änderungsvorschläge oder Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache können jederzeit eingebracht werden.

## **§ 6 Versammlungsordnung – Redeergreifung und Reihenfolge**

Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben.

Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben.

Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

## **§ 7 Versammlungsordnung - Redezeit**

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden. Antragsteller und Berichterstatter erhalten sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort.

## **§ 8 Versammlungsordnung - Disziplinarverstöße**

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen. Bei weiterer Zuwiderhandlung ist der Redner von der Beratung/Versammlung auszuschließen.

Verhält sich ein Redner oder Teilnehmer der Versammlung ungebührlich oder beleidigend, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen und zu verwarnen. Bei weiterer Zuwiderhandlung ist er von der Beratung/Versammlung auszuschließen.

## **§ 1 Wahlordnung – Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht und Wählbarkeit regelt die Satzung.

## **§ 2 Wahlordnung – Art der Abstimmung**

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Abgefragt werden Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen. Für geheime Abstimmungen gelten die in der Satzung definierten Quoten.

## **§ 3 Wahlordnung - Mehrheiten**

Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben. Dies gilt für alle relevanten Beschlüsse, es sei denn, die Satzung oder eine andere Ordnung besagt Anderes.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 4 Wahlordnung - Kandidatur**

Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Diese kann durch

- a) eigene, schriftlich zu erklärende Kandidatur bis eine Woche vor der Wahlversammlung oder
- b) durch einen Vorschlag aus der Mitgliederversammlung

erfolgen.

Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend (Fall b), muss seine persönliche Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Zustimmung telefonisch durch ein Mitglied des amtierenden Vorstandes oder durch den Versammlungsleiter eingeholt werden. Dieser Umstand ist im Protokoll der Versammlung zu dokumentieren.

Liegen Kandidaturen für Ämter vor der Mitgliederversammlung schriftlich vor, entfällt die erneute Abfrage einer Kandidatur und der Vorschlag aus der Mitgliederversammlung für dieses Amt.

Wiederwahl, auch wiederholte, ist zulässig.

## § 5 Wahlordnung – Wahlvorgang

Für die turnusgemäßen Wahlen der nach Satzung zu wählenden Vereinsorgane und Räte gelten nachfolgende Regeln.

Die Reihenfolge ist wie folgt einzuhalten:

1. **Vorstand**
2. **Jugendwart**
3. **die weiteren Vertreter des erweiterten Vorstandes**
4. **Nachfolgekandidaten für den erweiterten Vorstand**
5. **Ehrenrat**
6. **Kassenprüfer**

Sofern die nachfolgenden Abschnitte kein anderes Vorgehen vorschreiben, wird wie folgt verfahren:

Über jedes Amt wird einzeln abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Einzelwahlen gilt ein Kandidat als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen (Eine *einfache Mehrheit* hat, wer mehr Stimmen oder Anteile auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit) erhalten hat.

Bei mehr als einer Kandidatur pro Amt erfolgt gemäß Satzung eine geheime Wahl. Die Kandidaten werden dann in einer Wahlliste zusammengefasst. Hierbei sind von jedem stimmberechtigten Mitglied auf einen Wahlschein höchstens so viele Kandidaten zu benennen, wie Ämter zu besetzen sind. Sofern nicht anders geregelt, genügt die einfache Mehrheit für die Wahl.

### a) **Vorstand**

Folgende Ämter werden gewählt:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Erhält im ersten Wahlgang jedoch keiner der Kandidaten eine einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit bei dieser Stichwahl entscheidet dann das Los.

## **b) Der Erweiterte Vorstand**

Folgende Ämter werden gewählt:

- der Jugendwart
- 3 weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Zunächst wird der Jugendwart gewählt. Es gelten die analogen Regelungen wie in a) Vorstand

Anschließend erfolgt die Wahl der 3 weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Bei einer Kandidatur von maximal 3 Personen erfolgt eine offene Wahl über jeden einzelnen Bewerber. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint hat.

Bei mehr als 3 Bewerbern erfolgt eine geheime Abstimmung. Zur Wahl ist es notwendig, dass ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

Sollten mehr als 3 Mitglieder die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht haben, so gelten die 3 Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt. Sollte es hier zu relevanter Stimmgleichheit kommen, findet nochmals eine geheime Abstimmung zwischen diesen Kandidaten statt. Die Anzahl der abzugebenden Stimmen ergibt sich aus den noch nicht vergebenen Plätzen im erweiterten Vorstand. Bringt auch diese Abstimmung zwischen zwei oder mehreren Kandidaten keine klaren Verhältnisse, so entscheidet final das Los über die noch verfügbaren freien Plätze.

## **c) Nachfolgekandidaten für den erweiterten Vorstand**

Es erfolgt die Wahl analog der Regelungen für die 3 zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

*Die Reihenfolge der Nachrücker legen die gewählten Vertreter eigenständig fest. Im Streitfall entscheidet der Vorstand, welcher Kandidat nachrückt.*

## **d) Ehrenrat**

Für den Ehrenrat kann der Vorstand 3 – 5 Mitglieder vorschlagen. Diese werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Es erfolgt über jeden Kandidaten einzeln eine offene Abstimmung. Ernannt ist, wer die **absolute** Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann die Wahl zum Ehrenrat auch als Blockwahl erfolgen.

#### **e) Kassen- und Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt offen und für jeden Kandidaten einzeln. Gewählt ist, wer die **absolute** Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann die Wahl der Kassenprüfer auch als Blockwahl erfolgen.

#### **§ 6 Wahlordnung – Wahlleitung und Wahlkommission**

Von der Mitgliederversammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder, die in die Kandidatenliste aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Kommission bestätigt werden.

Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, von dem Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

Nach Entlastung des Vorstandes wird bis zur Neuwahl des Vorsitzenden die Versammlung durch den von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

#### **§ 7 Wahlordnung – vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern**

*Bei vorzeitigem Rücktritt/Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der erweiterte Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.*

*Bei der Mitgliederversammlung hat dann die Neuwahl der offenen Vorstandsposition zu erfolgen.*

*Das Vorstandsmitglied wird dann für die Restlaufzeit der laufenden Legislaturperiode gewählt.*